

**Feststellung gemäß § 5 UVPG**  
**energielenker BGA Zwei GmbH & Co. KG**

**GAA Lüneburg v. 02.11.2021**

Die energielenker BGA Zwei GmbH & Co. KG, Hafenweg 15, 48155 Münster hat mit Schreiben vom 16.10.2019 die Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung der Biogasanlage Lüchow II gemäß §§ 16 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 BImSchG am Anlagenstandort in 29439 Lüchow, Albrecht-Thaer-Straße 6, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

- Errichtung und Betrieb eines Gärrestlagerbehälters mit Gasspeicher mit einem Lagervolumen an
  - Gärrest von 6.073,46 m<sup>3</sup> und
  - Biogas von 11.901,49 m<sup>3</sup>
- Errichtung und Betrieb einer Abtankplatte

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 12 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG in Verbindung mit der Anlage 3 zum UVPG in Verbindung mit der Nr. 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht, weil das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß § 12 Absatz 3 Satz 2, 7 Absatz 1 UVPG haben kann.

Die wesentlichen Gründe für diese Einschätzung sind:

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befindet sich das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Gewässergebiet der Jeetzel mit Quellwäldern“, das sich u.a. aus der Alten Jeetzel und dem Lübelner Mühlenbach zusammensetzt. Das LSG dient dem Schutz des FFH-Gebietes Nr. 247 "Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern". Das Gebiet ist vom Vorhaben etwa 250-400 m entfernt. Durch das Vorhaben können jedoch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Hinblick auf das Schutzgebiet hervorgerufen werden. Beim Vorhaben ist betreffend das Schutzgut Wasser die Abtankplatte relevant, diese wird nach dem Stand der Technik errichtet und betrieben. Die Biogasanlagen Lüchow I und II sind gemeinsam mit einer geeigneten Umwallung versehen.

Die Betriebsstunden an denen zusätzliche Geruchsemissionen durch die geplanten Änderungen entstehen, wurden von der Antragstellerin ermittelt. Dieses kam aus Sicht der Genehmi-

## Vermerk

gungsbehörde zu dem plausiblen Ergebnis, dass sich die bereits vorhandenen Geruchsemissionen nicht relevant erhöhen. Bei der Anlage entstehen die wesentlichen Schallemissionen durch den Abtransport der Gärreste. Da nur die Lagermenge an Gärrest, nicht aber die Umschlagmenge von Gärrest erhöht wird, ist keine Erhöhung der Schallemissionen zu erwarten.

Bei der Biogasanlage handelt es sich zusammen mit der Biogasanlage Lüchow I um einen gemeinsamen Betriebsbereich der unteren Klasse im Sinne der 12. BImSchV. Durch das Vorhaben ändert sich die Menge an auf dem Betriebsbereich vorhandenen störfallrelevanten Stoffen in Form von entzündbaren Gasen um 15.471,48 Kilogramm. Die Antragstellerin hat ein Gutachten zur Ermittlung von angemessenen Sicherheitsabständen für den gemeinsamen Betriebsbereich der genannten Biogasanlagen vorgelegt. Als Ergebnis empfiehlt der Gutachter die Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von 70 m, um Auswirkungen von Störfällen auf Menschen und andere Schutzobjekte zu minimieren. Innerhalb dieses Abstandes befinden sich keine Schutzobjekte. Das Gutachten behandelt auch das kumulierende Vorhaben der Antragstellerin betreffend die Biogasanlage Lüchow I. Dieses Vorhaben betrifft die wesentliche Änderung der Biogasanlage Lüchow I im Hinblick auf den Ersatz des bestehenden BHKW-Containers durch einen neuen BHKW-Container mit Nebenanlagen bei gleichzeitiger Erhöhung der FWL von 2,8 MW auf 7,53 MW, Errichtung und Betrieb von zwei Pufferspeichern mit je 150 m<sup>3</sup>, Errichtung und Betrieb einer ORC-Anlage, Errichtung eines Materialcontainers, Errichtung und Betrieb einer Holz Trocknungsanlage in Containerbauweise, Errichtung und Betrieb eines Feststoffdosierers und Errichtung und Betrieb eines Trafos. Das Genehmigungsverfahren ist ebenfalls beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg anhängig. Zusätzliche Emissionsquellen durch diese Vorhaben sind nach derzeitigem Planungsstand nicht zu erwarten, weshalb allein die Erweiterung der Gaslagekapazität im Hinblick auf die Möglichkeit des Eintritts von Störfällen für das diesen Vermerk zugrundeliegende Vorhaben relevant und zu berücksichtigen war.

Durch das Vorhaben erfolgt eine Flächenversiegelung von 955 m<sup>2</sup>. Es liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der den Bereich des Vorhabens als Industriegebiet (eingeschränkt) kennzeichnet und zur Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild Flächen festsetzt, auf denen entsprechende Maßnahmen umgesetzt werden sollen. Die Antragstellerin hat in den Antragsunterlagen dargelegt, inwiefern sie den Festsetzungen des Bebauungsplanes diesbezüglich entsprechen wird. Eine erhebliche nachteilige Umwelteinwirkung besteht daher diesbezüglich nicht.

## Vermerk

Durch das Vorhaben werden nur geringe Massenströme an Luftverunreinigungen hervorgerufen. Diese unterschreiten dabei die Relevanzgrenze der Tabelle 7 nach TA Luft und sind daher nicht als erheblich einzustufen.

Im Hinblick auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ist nicht ersichtlich, dass durch das Vorhaben auf diese Schutzgüter erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Die Umweltauswirkungen auf die zu untersuchenden Schutzgüter durch den Anlagenbetrieb nach der Durchführung der Änderungsmaßnahmen sind aus den genannten Gründen als nicht erheblich zu bewerten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.